

DI / Postulat CVP-EVP-Fraktion vom 25. Februar 2013

Standards für Sozialeinrichtungen

Antrag der Regierung vom 23. April 2013

Nichteintreten.

Begründung:

Der Kanton definiert die Standards zur Bewilligung oder Finanzierung von sozialen Einrichtungen in keinem Bereich allein. Vielmehr richtet er seine Vollzugspraxis an allgemein anerkannten Richtgrössen sowie konkretisierenden nationalen Vorgaben aus. Entsprechend orientiert sich der Kanton beispielsweise im Bereich der Kindertagesstätten an den Richtlinien des Verbands Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS). Da die Richtlinien der KiTaS nicht alle Betriebsbewilligungsvoraussetzungen umfassen, wurden, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen, zusätzliche Vorgaben zur Aufsicht und zum Betriebskonzept erarbeitet.

In der Umsetzung wird stets auf die spezielle Situation der einzelnen Einrichtung abgestellt. Da die beigezogenen Standards als Richtwerte dienen, führt deren Nichterfüllung allein nicht zur Ablehnung eines Gesuchs. So wurde auch noch nie ein Gesuch zum Betrieb einer Kindertagesstätte aufgrund von nicht erfüllten Standards abgelehnt. Ergeben sich in Bezug auf die Räumlichkeiten Probleme, wird gemeinsam mit der Einrichtung eine Lösung gesucht. Zwingend ist allerdings eine brandschutztechnische Betriebsbewilligung, was sich im Einzelfall gerade bei Altbauten als Hindernis herausstellen kann. Die Beurteilung dieser Bewilligungsvoraussetzung ist jedoch nicht von der Bewilligungsbehörde, sondern vom zuständigen Feuerschutzorgan abhängig.

Die Anforderungen an die Infrastruktur von Pflegeheimen orientieren sich an den Richtlinien 1996 für die bauliche Gestaltung von Betagtenheimen des Baudepartementes und des Departementes des Innern. Diese bestanden schon seit den 1980er-Jahren, da der Kanton lange Zeit noch Beiträge an Pflegeheimbauten leistete. Die Regierung beauftragte das Departement des Innern mit der Erarbeitung von aktuellen und praxistauglichen Qualitätsanforderungen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Akteuren, damit diese veralteten Grundlagen abgelöst werden können. Dazu gehören auch die Qualitätsvorgaben aus dem seit dem Jahr 2008 nicht mehr gültigen Tarifvertrag zwischen dem Verband St.Galler Betagten- und Pflegeheime CURAVIVA und dem Verband der Krankenversicherungen santésuisse. Zur Frage nach den Qualitätsstandards wird im Rahmen der Umsetzung der gutgeheissenen Motion 42.12.14 der vorberatenden Kommission 22.12.07 «Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz» in einem II. Nachtrag zum Gesetz über die Pflegefinanzierung (Vernehmlassungsentwurf des Departementes des Innern vom 11. April 2013) vorgeschlagen, einen gemeinsamen Qualitätsbeirat zur Erarbeitung von Richtlinien für die Anforderungen an die Qualität der Betreuung und Pflege von Betagten einzusetzen. In dem Qualitätsbeirat sollen die politischen Gemeinden, der Kanton und eine sachverständige Person vertreten sein. Gemäss der Vernehmlassungsvorlage des Departementes des Innern soll das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1; abgekürzt SHG) mit entsprechenden Bestimmungen (Art. 35a f. SHG [neu]) ergänzt werden.

Die im Zusammenhang mit dem Postulat geforderte Berichterstattung ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Standards für soziale Einrichtungen deshalb nicht angezeigt.